

DNotI-Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

13. Jahrgang
Februar 2005
ISSN 1434-3460

3/2005

Mit Beilage BNotK-Intern

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 138, 242, 1570, 1585c – Inhalts- und Ausübungskontrolle von Scheidungsfolgenvereinbarungen; hier: Begrenzung des Kindesbetreuungsunterhalts

WEG § 12; WGV § 3 Abs. 2; BGB § 892 – Zustimmungserfordernis zur Veräußerung von Wohneigentum nicht im Grundbuch eingetragen

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB §§ 107, 873, 1030, 1191, 1909 – Lediglich rechtlicher Vorteil bei Grundstücksübertragung an einen Minderjährigen

VerbrKrG § 3 Abs. 2 Nr. 2; BGB §§ 164, 171, 172, 358, 492 Abs. 1a BGB n. F.; RBerG § 1 – Realkreditvertrag auch bei Grundschuldbücherei zur Kaufpreisfinanzierung

BGB §§ 138, 242, 313, 1408 Abs. 2, 1414, 1587o – Ausübungskontrolle bei Ehevertrag mit Ausschluss des Versorgungsausgleichs

BGB §§ 1821 Abs. 1 Nr. 1, 1908i Abs. 1 S. 1 – Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung der Grundschuldbestellung bei bereits genehmigtem Grundstückskaufvertrag mit Belastungsvollmacht

BGB §§ 2042, 738 – Anwachsung von Erbteilen infolge formfreier Abschichtung innerhalb der Erbengemeinschaft

EGBGB Art. 11 Abs. 1, 28, 39 Abs. 1; GmbHG § 15 Abs. 4; BGB §§ 681 Satz 2, 667 – Formerfordernis für deutschen Treuhandvertrag über ausländische GmbH-Anteile

EG-Vergaberichtlinie 89/665/EWG; GWB §§ 97 ff.; VgV – Europarechtliche Pflicht zu Ausschreibungsverfahren auch bei Public Private Partnership

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 138, 242, 1570, 1585c Inhalts- und Ausübungskontrolle von Scheidungsfolgenvereinbarungen; hier: Begrenzung des Kindesbetreuungsunterhalts

I. Sachverhalt

Es soll eine Scheidungsfolgenvereinbarung beurkundet werden. Der Ehemann ist Unternehmer mit einem Monatseinkommen von derzeit ca. 5.000 € netto. Die Ehefrau hat eine abgeschlossene Berufsausbildung, arbeitet aber derzeit nur auf Teilzeitbasis für 400 € netto im Monat. Aus der Ehe ist ein sechs Jahre altes Kind hervorgegangen. Die Eheleute leben getrennt; das Kind lebt bei der Mutter.

Die Ehegatten wollen eine Scheidungsfolgenvereinbarung mit folgendem Inhalt abschließen: Der Ehemann zahlt für das Kind den (jeweiligen) Höchstunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle. Ferner garantiert der Ehemann der Ehefrau während der Kinderbetreuungszeit einen Unterhalt von 1.250 € monatlich, wobei die Hälfte ihres jeweiligen Ar-

beitseinkommens auf diesen Unterhalt anzurechnen ist; derzeit würde sie demgemäß von ihrem Ehemann 1.050 € monatlich erhalten. Die Ehefrau ist bereit, auf darüber hinaus gehende Unterhaltsansprüche zu verzichten (d. h. auf Anschlussstatbestände nach Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes und auf sonstige Unterhaltsansprüche).

II. Fragen

1. Findet die neue Rechtsprechung des BGH zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen auch auf Scheidungsfolgenvereinbarungen Anwendung?
2. Falls ja: Hält die beabsichtigte Scheidungsfolgenvereinbarung einer Wirksamkeitskontrolle stand?

III. Zur Rechtslage

1. Zur Wirksamkeits- und Ausübungskontrolle von Eheverträgen

Der BGH hat in seinem Grundsatzurteil vom 11.2.2004 (DNotI-Report 2004, 46, 54 = DNotZ 2004, 550 = NJW 2004, 930) ausführlich zur Wirksamkeits- und Ausübungskontrolle von Eheverträgen Stellung genommen. Zu diesem Urteil und (ersten) Schlussfolgerungen für die Gestaltungspraxis verweisen wir auf das **Gutachten, DNotI-Report 2004, 185**.

2. Zur Inhaltskontrolle von Scheidungsfolgenvereinbarungen

a) BVerfG- und BGH-Entscheidungen betreffen Eheverträge

Die beiden Entscheidungen des BVerfG vom 6.2.2001 (DNotZ 2001, 222 = NJW 2001, 957) und vom 29.3.2001 (NJW 2001, 2248 = FamRZ 2001, 985) sowie das Urteil des BGH vom 11.2.2004 betrafen jeweils **vorsorgende Eheverträge**. Fraglich ist daher, ob die vom BGH mit Urteil vom 11.2.2004 entwickelten Grundsätze zur Wirksamkeits- und Ausübungskontrolle auch auf **Scheidungsfolgenvereinbarungen** zu übertragen sind.

b) OLG-Entscheidungen zu Scheidungsfolgenvereinbarungen

Vor dem BGH-Urteil vom 11.2.2004 wurde die Problematik kaum diskutiert. Das **OLG Naumburg** ging in einem Beschluss vom 20.8.2001 (FF 2002, 69 f. m. Anm. Bergschneider) ohne Weiteres davon aus, dass die Vorgaben des BVerfG unterschiedslos auch auf Scheidungsfolgenvereinbarungen anzuwenden sind. Nach Auffassung des **OLG Brandenburg** (Urteil vom 9.8.2001, NJW-RR 2002, 578) kommt hingegen ein Sittenverstoß bei Scheidungsfolgenvereinbarungen nur „in seltenen Ausnahmen“ in Betracht, weil vom Gesetz her eine einvernehmliche Regelung der Scheidungsfolgen durch die Ehegatten erwünscht sei. Andererseits hat das OLG Brandenburg ohne Differenzierung auf die Ausführungen des BVerfG in Bezug auf eine „strukturelle Unterlegenheitssituation“ abgestellt.

Unmittelbar nach dem BGH-Urteil vom 11.2.2004 hat das **OLG Celle** mit Urteil vom 25.2.2004 (DNotI-Report 2004, 81 = NJW 2004, 1961 = RNotZ 2004, 502 = FamRZ 2004, 1202) die vom BGH aufgestellten Grundsätze zur Wirksamkeits- und Ausübungskontrolle von **Eheverträgen ohne weitere Begründung auch auf eine Scheidungsfolgenvereinbarung angewandt**.

c) Literatur

Die **Literatur** stimmt dem überwiegend zu und wendet dieselben Grundsätze auch auf Scheidungsfolgenvereinbarungen an (Münch, Ehebezogene Rechtsgeschäfte, 2004, Rn. 2209; Borth, FamRZ 2004, 609 Fn. 3; Koch, NotBZ 2004, 147, 149; Brandt, MittBayNot 2004, 278, 281; im Grundsatz ebenso Bredthauer, NJW 2004, 3072, 3076).

Dagegen sprach sich *Wachter* (ZNotP 2004, 264 ff.) aus. Eheverträge und Scheidungsfolgenvereinbarungen seien völlig verschiedene Vertragstypen, die sich vor allem im Hinblick auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, das Prognoserisiko und den Interessengegensatz unterschieden. Diese Unterschiede führten dazu, dass die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze für eine gerichtliche Inhaltskontrolle von Eheverträgen auf Scheidungsfolgenvereinbarungen nicht ohne Weiteres übertragbar seien. Auch nach *Wachter* (ZNotP 2004, 264, 266) sollte man gleichwohl vorsorglich davon ausgehen, dass auch Scheidungsfolgenvereinbarungen „möglicherweise einer Inhaltskontrolle unterliegen und stets auf eine ausgewogene, faire und transparente Vertragsgestaltung achten.“

d) Zwischenergebnis

U. E. spricht im Grundsatz einiges dafür, die Vorgaben des BGH-Urteils vom 11.2.2004 auf Scheidungsfolgenvereinbarungen zu übertragen. Zum Einen hat in diesem Urteil eine Akzentverschiebung von der „strukturellen Unterlegenheitssituation“ (so das Diktum des BVerfG) hin zu der Betonung bestimmter familienrechtlicher Kernbereiche statt

gefunden, die unabhängig vom Anlass der zu treffenden vertraglichen Vereinbarung geschützt sind. Dieser Gedanke gilt unseres Erachtens unabhängig davon, ob in den „Kernbereich“ durch einen vorsorgenden Ehevertrag oder aber durch eine Scheidungsfolgenvereinbarung eingegriffen wird. Aber auch „ungleiche Verhandlungspositionen“ sind bei Scheidungsfolgenvereinbarungen nicht ausgeschlossen, so etwa wenn das Sorgerecht für die Kinder benutzt wird, um andere wirtschaftliche Zugeständnisse zu erreichen (hierzu Münch, Rn. 2209).

Die **Ausübungskontrolle** von Scheidungsfolgenvereinbarungen dürfte aber wohl eher eine untergeordnete Rolle spielen. Denn eine Scheidungsfolgenvereinbarung wird regelmäßig in unmittelbarem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Scheidung geschlossen. Eine solche Vereinbarung unterliegt daher einem geringeren Prognoserisiko als ein vorsorgender Ehevertrag (Wachter, ZNotP 2004, 264, 265). Dieser Aspekt lässt in einer Scheidungsfolgenvereinbarung ggf. auch weitergehende Regelungen zu als in einem vorsorgenden Ehevertrag (vgl. Bredthauer, NJW 2004, 3072, 3076).

3. Zur Wirksamkeitskontrolle der Begrenzung des Kindesbetreuungsunterhalts (§§ 1570, 1573 BGB)

Geht man mit den vorstehenden Überlegungen davon aus, dass auch eine Scheidungsfolgenvereinbarung der Inhaltskontrolle nach Maßgabe der Grundsätze des BGH-Urteils vom 11.2.2004 unterliegt, stellt sich die Frage, ob die beabsichtigte Begrenzung des Kindesbetreuungsunterhalts zulässig ist.

a) Unterscheidung zwischen Betreuungs- und Aufstockungsunterhalt

Der **Unterhaltsanspruch wegen Kindesbetreuung** eines **teilweise erwerbstätigen** Ehegatten setzt sich nach der Rechtsprechung des BGH (FamRZ 1990, 492 ff.) aus zwei Unterhaltstatbeständen zusammen: Gem. **§ 1570 BGB** kann er Unterhalt nur bis zur Höhe des Betrages verlangen, den er durch eine Vollzeitbeschäftigung erreichen könnte. Reichen das Einkommen aus der teilweisen Erwerbstätigkeit und der Unterhalt aus § 1570 BGB nicht aus, um den vollen Unterhalt nach den ehelichen Lebensverhältnissen zu erfüllen, so resultiert der restliche Unterhalt aus **§ 1573 Abs. 2 BGB (Aufstockungsunterhalt)**.

Der BGH hat in seinem Urteil vom 11.2.2004 im Rahmen der „Kernbereichslehre“ ausdrücklich nur den Kindesbetreuungsunterhalt nach § 1570 BGB zum unmittelbaren Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts gezählt. Hieraus wird die Schlussfolgerung gezogen, **dass nur die Unterhaltskomponente nach § 1570 BGB zum unmittelbaren Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts gehörte, nicht jedoch der Aufstockungsteil**. Der Aufstockungsunterhalt stehe vielmehr in der Rangfolge erst nach dem Kindesbetreuungsunterhalt gem. § 1570 BGB, dem Unterhalt wegen Alters oder Krankheit (§§ 1571, 1572 BGB), dem Versorgungsausgleich (§§ 1587 ff. BGB), dem Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit (§ 1573 Abs. 1 BGB) und dem Krankenvorsorge- und Altersvorsorgeunterhalt (§ 1578 Abs. 2 und 3 BGB). **Der Aufstockungsunterhalt sei daher in größerem Umfang disponibel** (Münch, Rn. 407; Wachter, ZFE 2004, 132, 138; J. Mayer, FPR 2004, 363, 366). Aus dieser Unterscheidung ergibt sich für die Praxis zunächst die Notwendigkeit, in einer vertraglichen Regelung klarzustellen, welcher Unterhaltsanspruch konkret modifiziert werden soll (Wachter, ZFE 2004, 132, 138; Münch, Rn. 408).

Was die Differenzierung zwischen Kindesbetreuungsunterhalt gem. § 1570 BGB einerseits und dem Aufstockungsunterhalt gem. § 1573 Abs. 2 BGB andererseits angeht, ist der Vollständigkeit halber auf Folgendes hinzuweisen: Geht der unterhaltsberechtigte Ehegatte keiner Erwerbstätigkeit nach, hat er in voller Höhe Anspruch auf Betreuungsunterhalt nach § 1570 BGB. Damit kann ein **teilweise erwerbstätiger Ehegatte** schlechter stehen als ein Ehegatte, der keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Dies rechtfertigte der BGH (FamRZ 1990, 492, 494 = NJW 1990, 1847) mit der Konstruktion des Gesetzes.

c) Summenmäßige Begrenzung des Betreuungsunterhaltes

Vorliegend soll nun der Ehefrau während der Kinderbetreuungszeit ein Unterhalt von 1.250 € monatlich garantiert werden, und die Ehefrau will auf darüber hinausgehende Unterhaltsansprüche verzichten. Je nach den Einkommensverhältnissen betrifft dieser Verzicht nur den Aufstockungsunterhalt gem. § 1573 Abs. 2 BGB oder auch den Kindesbetreuungsunterhalt gem. § 1570 BGB. Sollte (auch) der Kindesbetreuungsunterhalt gem. § 1570 BGB betroffen sein (entspricht also der vereinbarte Unterhalt nicht zumindest der Differenz zwischen dem erzielten Einkommen und dem bei einer Vollzeitbeschäftigung erzielbaren Einkommen), würde der Verzicht in den Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts eingreifen.

Gerichtlich noch **nicht geklärt** ist die Frage, **ob im Bereich des Kindesbetreuungsunterhalts gem. § 1570 BGB eine Unterhaltshöchstgrenze vereinbart werden kann**. Auch nach dem BGH-Urteil vom 11.2.2004 ist allerdings der Kindesbetreuungsunterhalt gem. § 1570 BGB nicht jeder Modifikation entzogen. Die Literatur geht davon aus dass auch der Kindesbetreuungsunterhalt gem. § 1570 BGB im Einzelfall der Höhe nach begrenzt werden kann. Sie schlägt vor, „**ehebedingte Nachteile**“ auszugleichen. Der Unterhalt des kinderbetreuenden Ehegatten solle mindestens so hoch sein, wie das Einkommen, das er unter Berücksichtigung seiner Ausbildung und beruflichen Tätigkeit bei Fortsetzung seiner beruflichen Karriere erzielen könnte (J. Mayer, FPR 2004, 363, 370; Münch, Rn. 401; für die Ausübungskontrolle bei Ausschluss des Versorgungsausgleichs stellt der BGH nunmehr ebenfalls auf den Ausgleich ehebedingter Nachteile ab, **BGH DNotI-Report 2005, 24** = NJW 2005, 139; zu diesem Ansatz s. auch Grziwotz, MDR 2005, 73). Eine solche Begrenzungsmöglichkeit solle namentlich für die **Disparitätsfälle** bejaht werden, allerdings mit einer Ausübungskontrolle im Hinblick auf das Kindeswohl. Dies bedeute, dass bei sehr niedrigem vorehelichem Einkommen diese Limitierung der Ausübungskontrolle im Kindesinteresse nicht bestehen werde (Münch, Rn. 401). Wenngleich dieser Vorschlag zur Begrenzung des Kindesbetreuungsunterhalts gem. § 1570 BGB u. E. überzeugt, bleibt doch zu beachten, dass nach andere Literaturstimmen eine vertragliche Modifikation des Betreuungsunterhalts nur in tatsächlichen Ausnahmesituationen in Betracht kommen soll, wenn etwa die Art des Berufs der Mutter die gleichzeitige Betreuung des Kindes ermöglicht oder wenn das Kindesalter eine Betreuung durch Dritte erlaubt (Koch, NotBZ 2004, 147, 148).

d) Zwischenergebnis

Als Zwischenergebnis ist somit festzuhalten: Soweit der Verzicht auf nachehelichen Unterhalt lediglich den Aufstockungsunterhalt gem. § 1573 Abs. 2 BGB betrifft, dürfte nach den vorliegenden Stellungnahmen von einer größeren Disponibilität als im Rahmen des § 1570 BGB auszugehen sein. Der (bloße) Verzicht auf Aufstockungsunterhalt dürfte

danach für sich genommen im Rahmen der Wirksamkeitskontrolle nicht den Sittenwidrigkeitsvorwurf begründen. Aber auch soweit der Kindesbetreuungsunterhalt gem. § 1570 BGB von dem Verzicht betroffen ist, spricht im Grundsatz viel dafür, auch insoweit eine höhenmäßige Begrenzung zuzulassen. Die Bezugnahme auf das fiktive Einkommen, das der unterhaltsberechtigte Ehegatte unter Berücksichtigung seiner Ausbildung und beruflichen Tätigkeit bei Fortsetzung seiner beruflichen Karriere erzielen könnte, scheint uns ein sachgerechter Maßstab.

Ob die vereinbarte Unterhaltshöhe dem genügt, ist Tatfrage. Für die Zulässigkeit spricht auch, dass der Ehemann seiner Ehefrau einen **Mindeststandard** garantiert, unabhängig von seiner eigenen Einkommensentwicklung. Diese Mindestgarantie könnte im Rahmen der Gesamtwürdigung u. E. auch die Vereinbarung einer Unterhaltshöhe rechtfertigen, die niedriger ist als das fiktive Einkommen des unterhaltsberechtigten Ehegatten.

4. Verzicht auf Unterhalt wegen Alters oder Krankheit (§§ 1571, 1572 BGB)

a) Auch **die Unterhaltsansprüche wegen Alters oder wegen Krankheit** werden vom BGH dem **Kernbereich** des Scheidungsfolgenrechtes zugerechnet. Diese Unterhaltstatbestände **stehen allerdings in der Disponibilitätsrangfolge nach dem Unterhalt wegen Kindesbetreuung gem. § 1570 BGB**. Ein Verzicht auf diese Unterhaltsansprüche wird daher nicht generell ausscheiden, etwa wenn die Ehe erst nach Ausbruch einer Krankheit oder im Alter geschlossen wird (J. Mayer, FPR 2004, 363, 366; Münch, Rn. 410). *Münch* (Rn. 1580 m. Fn. 2106) weist allerdings u. E. zurecht darauf hin, dass diese Unterhaltsansprüche von einem Unterhaltsverzicht im Übrigen künftig öfter ausgenommen bleiben (müssen).

b) Vorliegend soll ein Verzicht auf alle Unterhaltsansprüche vereinbart werden, die über den vereinbarten Unterhalt während der Kindesbetreuungszeit hinausgehen. Damit erfasst der Verzicht auch Unterhaltsansprüche wegen Alters oder Krankheit. Soweit der Verzicht nicht durch andere Vereinbarungen im Rahmen der Ehescheidung (etwa zum Zugewinnausgleich oder zum Versorgungsausgleich) **kompensiert** wird, bestehen Bedenken an der Wirksamkeit eines solchen uneingeschränkten Verzichts. Ggf. könnte überlegt werden, auch insoweit lediglich eine höhenmäßige Begrenzung vorzusehen.

5. Schlussbemerkung

Abschließend bleibt darauf hinzuweisen, dass es zur Feststellung der Sittenwidrigkeit der beabsichtigten Scheidungsfolgenvereinbarung (wie stets im Rahmen des § 138 BGB) auf eine **Gesamtwürdigung sämtlicher Umstände des Einzelfalles** ankommt. Von Bedeutung ist insbesondere, welche weiteren Regelungen die Eheleute im Rahmen der Ehescheidung treffen wollen (Zugewinnausgleich, Versorgungsausgleich). Im Übrigen kann auch der Urkundsnotar regelmäßig die Sittenwidrigkeit einer beabsichtigten ehevertraglichen Vereinbarung bzw. einer Scheidungsfolgenvereinbarung nach Maßgabe des BGH-Urteils vom 11.2.2004 nicht abschließend beurteilen. Es dürfte sich daher empfehlen, die Beteiligten insoweit auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des BGH und die verbleibende Rechtsunsicherheit hinzuweisen (zur Fassung eines entsprechenden Belehrungsvermerks s. die in **DNotI-Report 2004, 185, 188** wiedergegebenen Formulierungsvorschläge aus der Literatur).

WEG § 12; WGV § 3 Abs. 2; BGB § 892 **Zustimmungserfordernis zur Veräußerung** **von Wohneigentum nicht im Grundbuch** **eingetragen**

I. Sachverhalt

Die Teilungserklärung eines in Wohnungseigentum aufgeteilten Grundstücks sieht eine Veräußerungsbeschränkung nach § 12 WEG vor (Zustimmungserfordernis zur Veräußerung). Im Grundbuch ist dieses Zustimmungserfordernis nicht ausdrücklich vermerkt, das Grundbuch enthält vielmehr lediglich die allgemeine „Bezugnahme“ auf die Eintragungsbewilligung.

Nunmehr wird ein Wohnungseigentum verkauft. Der Notar sieht das Grundbuch ein, nicht aber die Grundakte. Aus dem Grundbuch ergibt sich die Veräußerungsbeschränkung nicht. Sie wird im Kaufvertrag daher auch nicht berücksichtigt.

II. Fragen

1. Bedarf es zum Erwerb eines Wohnungseigentums der Zustimmung des Verwalters, wenn eine entsprechende Verfügungsbeschränkung nach § 12 Abs. 1 WEG in der Teilungserklärung enthalten, aber nicht im Grundbuch selbst vermerkt ist, sondern das Grundbuch lediglich allgemein „auf die Eintragungsbewilligung vom ... Bezug nimmt“?

2. Erwirbt dieser Erwerber das Wohnungseigentum dann mit oder ohne die Belastung durch diese Verfügungsbeschränkung, also ggf. gutgläubig i.S. von § 892 BGB, mit der Folge einer zustimmungsfreien Weiterveräußerbarkeit seinerseits?

III. Zur Rechtslage

1. Zustimmungserfordernis nach § 12 WEG muss ins Grundbuch eingetragen werden

Nach § 3 Abs. 2 Wohnunggrundbuchverordnung (WGV – BGBl. 1995 I, S. 134) kann wegen des Gegenstands und des Inhalts des Sondereigentums grundsätzlich auf die Eintragungsbewilligung im Einklang mit § 7 Abs. 3 WEG Bezug genommen werden. Eine Ausnahme gilt jedoch für vereinbarte Veräußerungsbeschränkungen im Sinne des § 12 WEG; diese sind in das Grundbuch selbst ausdrücklich einzutragen (Formulierungsbeispiel vgl. Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 13. Aufl. 2004, Rn. 2902 ff.).

a) Bloße Ordnungsvorschrift nach einer Ansicht

Eine Ansicht sieht in dieser Regelung eine bloße Ordnungsvorschrift, deren Verletzung an der materiell wirksamen Veräußerungsbeschränkung nichts ändert, wenn wegen des näheren Inhalts des Rechts auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen wurde (LG München I MittBayNot 1993, 137; Schöner/Stöber, Rn. 2902; Weitnauer/Lüke, WEG, 9. Aufl. 2005, § 12 Rn. 7; Palandt/Bassenge, BGB, 64. Aufl. 2005, § 12 Rn. 5). Demgemäß bedürfte es im vorliegenden Fall zum Erwerb eines Wohnungseigentums der Zustimmung des Verwalters, da das Grundbuch auf die Eintragungsbewilligung Bezug nimmt, obgleich entgegen der Ordnungsvorschrift des § 3 Abs. 2 WGV die Veräußerungsbeschränkung nicht eingetragen wurde. Da nach dieser Ansicht durch die Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung das Zustimmungserfordernis aus dem Grundbuch ersichtlich ist, stellt sich auf dieser Grundlage die Frage eines gutgläubigen Erwerbs nach § 892 BGB gar nicht.

b) Andere Ansicht: Eintragung ist Wirksamkeitsvoraussetzung

Diese Ansicht wird jedoch von gewichtigen Stimmen in der Literatur abgelehnt (vgl. Pick, in: Bärmann/Pick/Merle, WEG, 9. Aufl. 2003, § 12 Rn. 16; Commichau, in: Münchener Kommentar BGB, 4. Aufl. 2004, § 12 WEG Rn. 10; Erman/Grziwotz, BGB, 11. Aufl. 2004, § 12 WEG Rn. 6; Staudinger/Kreuzer, 12. Aufl. 1997, § 12 Rn. 10; Rapp, in: Beck'sches Notarhandbuch, 3. Aufl. 2000, A III Rn. 172). Die Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung gem. § 7 Abs. 3 WEG sei zwar in das Ermessen des Grundbuchamts gestellt. Dieses Ermessen sei durch die Vorschrift des § 3 Abs. 2 WGV allerdings für den Bereich der Veräußerungsbeschränkungen beim Wohnungseigentum zulässigerweise ausgeschlossen worden. Das Grundbuchamt sei verpflichtet, Veräußerungsbeschränkungen und Ausnahmen hiervon in das Grundbuch einzutragen. Die Eintragung habe deshalb konstitutive Bedeutung mit der Folge, dass die Veräußerungsbeschränkung bei Nichteintragung nicht besteht. Nach dieser Auffassung wäre im vorliegenden Fall der Erwerb des Wohnungseigentums ohne Zustimmung des Verwalters wirksam, da die Veräußerungsbeschränkung ohne Eintragung im Grundbuch keine Wirkung entfaltet.

Für diese Ansicht spricht vor allem die **Rechtssicherheit**. Die Zustimmung nach § 12 WEG ist Wirksamkeitserfordernis sowohl für den schuldrechtlichen Veräußerungsvertrag, wie für die dingliche Auflassung. Würde aber eine bloße Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung genügen, so könnte man das Zustimmungserfordernis leicht übersehen, was der Rechtssicherheit abträglich wäre.

2. Gutgläubiger Erwerb oder Möglichkeit späterer Eintragung des Zustimmungserfordernisses

a) Nur schuldrechtliche Verpflichtung

Auf der Grundlage der zweiten Auffassung stellt sich dann die Frage, ob der Erwerber das Wohnungseigentum gutgläubig im Sinne von § 892 BGB mit der Folge einer zustimmungsfreien Weiterveräußerbarkeit erwirbt. Es liegt in der Konsequenz dieser Auffassung, dass der Erwerber das Wohnungseigentum ohne Zustimmung des Verwalters übertragen kann, solange die Eintragung der Verfügungsbeschränkung nicht erfolgt ist. Nach dem Gesagten ist die Eintragung konstitutiv. Es kann sich daher lediglich die Frage stellen, ob im Falle der Gutgläubigkeit eine nach dem Erwerb erfolgte Eintragung der Veräußerungsbeschränkung auch gegenüber der Wohnungseigentumseinheit des Erwerbers wirkt bzw. ob der Erwerber verpflichtet ist, der nachträglichen Eintragung zuzustimmen.

Solange keine Eintragung der Verfügungsbeschränkung erfolgt ist, dürfte in der Gemeinschaftsordnung eine **schuldrechtliche Verpflichtung** der Wohnungseigentümer liegen, einer Eintragung der entsprechenden Beschränkung zuzustimmen (Pick, in: Bärmann/Pick/Merle, § 12 WEG Rn. 16; Erman/Grziwotz, § 12 WEG Rn. 6). Mit der Eintragung der Gemeinschaftsordnung gem. § 10 Abs. 2 WEG wirken dann die Verpflichtungen der Gemeinschaftsordnung kraft Eintragung gegenüber Rechtsnachfolgern und erhält das Zustimmungserfordernis dingliche Wirkung.

Pick leitet daraus sogar eine schuldrechtliche Verpflichtung des Erstveräußerers gegenüber den anderen Wohnungseigentümern ab, den Kaufvertrag ggf. wieder rückgängig zu machen, sofern die Veräußerung nicht zustimmungsfähig war (Pick, in: Bärmann/Pick/Merle, § 12 WEG Rn. 16).

b) Mögliche Gegenargumente

Die Ansicht von *Reuter's* (MittBayNot 1994, S. 105) könnte freilich zur Begründung einer **Gegenauffassung** herangezogen werden, da *Reuter* einen **gutgläubigen Erwerb** für den Fall annimmt, dass der Eintragungsvermerk die Verfügungsbeschränkung nicht zutreffend wiedergibt. *Reuter* scheint jedoch insoweit den Fall der Erstveräußerung im Auge zu haben und nicht die Frage, was nach erfolgter Eintragung bei der Weiterveräußerung gelten würde.

Allgemein wird davon ausgegangen, dass, soweit die Eintragung zulässigerweise auf die Eintragungsbewilligung Bezug nimmt, auch letztere zum Inhalt des Grundbuchs wird, so dass der gute Glaube sich auch auf die Eintragungsbewilligung erstreckt (vgl. nur BayObLG DNotZ 1987, 621, 623; Staudinger/Gursky, § 892 BGB Rn. 13). Es ließe sich im Sinne *Reuters* argumentieren, dass hinsichtlich der Verfügungsbeschränkung eine Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung in jedem Fall ausgeschlossen ist. Die Rechtslage muss insofern freilich noch als offen bezeichnet werden.

3. Ergebnis

Ist ein Zustimmungserfordernis nach § 12 WEG entgegen § 3 Abs. 2 WGV nicht selbst in das Grundbuch eingetragen, sondern erfolgte insoweit nur eine Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung, so schadet dies nach einer Meinung nicht. Nach der mittlerweile wohl herrschenden Literaturansicht besteht hingegen das Zustimmungserfordernis als Wirksamkeitserfordernis für die (schuldrechtliche und dingliche) Veräußerung nach § 12 WEG dann nicht; es bestünde **lediglich eine schuldrechtliche Verpflichtung** im Verhältnis der Wohnungseigentümer untereinander. Nach der ersten Ansicht wäre der Erwerb also unwirksam, solange nicht nachträglich die Zustimmung erteilt wird. Nach der zweiten Ansicht wäre der Erwerb wirksam, der Erwerber wäre jedoch verpflichtet, einer späteren Eintragung des Zustimmungserfordernisses in das Grundbuch (für spätere Veräußerungsfälle) zuzustimmen.

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis befindet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

**BGB §§ 1896 Abs. 2, 158, 164 ff., 167; GBO § 29
Nachweis des Bedingungseintritts bei durch ärztliches
Attest bedingter Vorsorgevollmacht**
Fax-Abruf-Nr.: **12114**

**BGB §§ 2346, 2348, 133, 157, 1371 Abs. 3, 2307
Auslegung paralleler oder übereinstimmender Willenserklärungen als stillschweigender Pflichtteilsverzicht**
Fax-Abruf-Nr.: **12115**

**LPartG § 15 a. F.; ZPO §§ 166, 178, 180, 181
Ersatzzustellung durch Niederlegung bei einer Nichtfortsetzungserklärung für eine eingetragene Lebenspartnerschaft bei gemeinsamen Hausbriefkasten (vor dem 1.1.2005)**
Fax-Abruf-Nr.: **12116**

**GmbHG § 15 Abs. 2
Automatische Vereinigung von GmbH-Geschäftsanteilen; Zulässigkeit einer entsprechenden Satzungsregelung**
Fax-Abruf-Nr.: **13152**

**EigZulG § 2 Abs. 1; EStG § 10
Keine Eigenheimzulage bei Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen (Leibrente oder dauernde Last)**
Fax-Abruf-Nr.: **13153**

Rechtsprechung

**BGB §§ 107, 873, 1030, 1191, 1909
Lediglich rechtlicher Vorteil bei Grundstücksübertragung an einen Minderjährigen**

Ist die dingliche Übertragung eines Grundstücks an einen Minderjährigen bei isolierter Betrachtung lediglich rechtlich vorteilhaft, bedarf seine Auflassungserklärung auch dann nicht der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder eines Ergänzungspflegers, wenn die zugrunde liegende schuldrechtliche Vereinbarung mit rechtlichen Nachteilen verbunden ist. Eine Gesamtbetrachtung des schuldrechtlichen und des dinglichen Rechtsgeschäfts ist in diesem Fall nicht veranlasst (Abgrenzung zu BGHZ 78, 28).

Die Übereignung eines Grundstücks an einen Minderjährigen ist auch dann lediglich rechtlich vorteilhaft, wenn es mit einer Grundschuld belastet ist. Für die Belastung mit einem Nießbrauch gilt dies jedenfalls dann, wenn der Nießbraucher auch die Kosten außergewöhnlicher Ausbesserungen und Erneuerungen sowie die außergewöhnlichen Grundstückslasten zu tragen hat.

Die aus der Eigentumsübertragung folgende Haftung des Erwerbers für die gewöhnlichen öffentlichen Lasten des Grundstücks begründet keinen Rechtsnachteil im Sinne des § 107 BGB.

BGH, Beschl. v. 25.11.2004 – V ZB 13/04
Kz.: L I 1 – § 107 BGB
Fax-Abruf-Nr.: **10477**

Problem

Eine Mutter schloss mit ihren beiden beschränkt geschäftsfähigen Kindern einen notariellen Überlassungsvertrag. Darin behielt sie sich den lebenslänglichen unentgeltlichen Nießbrauch an dem übertragenen Grundstück vor. Weiterhin behielt sie sich das Rücktrittsrecht bezüglich des schuldrechtlichen Teils des Vertrages bei nicht genehmigter Veräußerung oder Belastung des Grundbesitzes und bei Vorversterben eines Erwerbers vor. Zugunsten der Übergeberin bewilligten die Beteiligten die Eintragung einer Auflassungsvormerkung. Das Grundbuchamt beanstandete den

Vollzug der Urkunde, weil der Überlassungsvertrag für die minderjährigen Erwerber nicht lediglich rechtlich vorteilhaft sei und verlangte die Genehmigung durch einen Ergänzungspfleger und durch das Vormundschaftsgericht.

Das BayObLG sah sich an der Zurückweisung der weiteren Beschwerde durch einen Beschluss des OLG Köln vom 11.6.2003 (Rpfler 2003, 570 = RNotZ 2003, 515) gehindert. Entgegen der Auffassung des OLG Köln sei zur Genehmigung des von einem Ergänzungspfleger abgeschlossenen Geschäfts nicht das Familien-, sondern das Vormundschaftsgericht zuständig. Zur Klärung dieser Frage legte das BayObLG daher die Sache dem BGH gem. § 79 Abs. 2 GBO vor (BayObLG NJW 2004, 2264 = ZEV 2004, 340).

Entscheidung

Der BGH entschied, dass die minderjährigen **Erwerber durch die Auflassung lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangten**. Die von dem BayObLG für entscheidungserheblich gehaltene Frage nach der gerichtlichen Genehmigungszuständigkeit stelle sich damit nicht. Zwar könne der Rücktrittsvorbehalt im schuldrechtlichen Teil des Vertrages zu einer Belastung der Erwerber führen. Hieraus folge aber nicht, dass die Auflassung nicht lediglich rechtlich vorteilhaft sei. Eine **Gesamtbetrachtung des schuldrechtlichen und des dinglichen Vertrages** habe der BGH (**BGHZ 78, 28** = DNotZ 1981, 111 = NJW 1981, 109) zwar vorgenommen, um auf diese Weise zu verhindern, dass der gesetzliche Vertreter bei lukrativem Charakter des Grundgeschäftes unbeschadet rechtlicher Nachteile, die mit der Übertragung des dinglichen Rechts verbunden sind, den Minderjährigen bei der Annahme der Auflassung „in Erfüllung einer Verbindlichkeit“ (§ 181 BGB) vertreten kann. Eine solche Gesamtbetrachtung sei aber dann nicht veranlasst, wenn das Grundgeschäft, wie hier, bereits bei isolierter Betrachtung mit Rechtsnachteilen für den Minderjährigen verbunden und deshalb gem. §§ 107, 108 Abs. 1 BGB schwebend unwirksam sei. Eine etwaige bereicherungsrechtliche Rückgewährverpflichtung stehe der rechtlichen Vorteilhaftigkeit nicht entgegen (§ 818 Abs. 3 BGB).

Der BGH bestätigte außerdem, dass die (bestehende bzw. gleichzeitig mit der Auflassung begründete) Grundstücksbelastung mit einer Grundschuld, einem Nießbrauch und einer Auflassungsvormerkung nicht zu einem rechtlichen Nachteil führe. Für den Nießbrauch hat der BGH dies allerdings nur für den Fall ausdrücklich entschieden („jedenfalls dann“), wenn der Nießbraucher auch die Kosten außergewöhnlicher Ausbesserungen und Erneuerungen sowie die außergewöhnlichen Grundstückslasten zu tragen hat.

VerbrKrG § 3 Abs. 2 Nr. 2; BGB §§ 164, 171, 172, 358, 492 Abs. 1a BGB n.F.; RBERG § 1 **Realkreditvertrag auch bei Grundschuldübernahme zur Kaufpreisfinanzierung**

a) Ein Realkreditvertrag im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2 VerbrKrG liegt jedenfalls bei einem finanzierten Grundstücksgeschäft auch dann vor, wenn der Erwerber ein Grundpfandrecht nicht selbst bestellt, sondern ein bestehendes (teilweise) übernimmt.

b) Die fehlende Einflussnahme der Anleger auf die Auswahl des in einem Immobilienmodell vorgesehenen Treuhänders (Geschäftsbesorger) rechtfertigt es für

sich genommen nicht, ihn mangels eines persönlichen Vertrauensverhältnisses nicht wie einen echten Vertreter zu behandeln.

c) Die Anwendung der §§ 171, 172 BGB zugunsten der kreditgebenden Bank wird in den Fällen nichtiger Vollmacht des gegen das Rechtsberatungsgesetz verstoßenden Treuhänders durch die Regeln über das verbundene Geschäft im Sinne des § 9 VerbrKrG nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt.

d) Selbst ein massiver Interessenskonflikt des Vertreters schließt die Wirksamkeit des von ihm namens des Vollmachtgebers geschlossenen Vertrages grundsätzlich nur unter den engen Voraussetzungen des Vollmachtmissbrauchs aus.

BGH, Urt. v. 26.10.2004 – XI ZR 255/03

Kz.: L I 7 – § 3 Abs. 2 Nr. 2 VerbrKrG

Fax-Abruf-Nr.: **10478**

Problem

Ehegatten hatten sich von einem Anlagevermittler zum kreditfinanzierten Kauf einer Eigentumswohnung zwecks Steuerersparnis überreden lassen. Bei Vertragsschluss (auch des Darlehensvertrages) wurden sie von einer Treuhänderin vertreten. Als sie später meinten, dass sie die Wohnung übersteuert gekauft hatten, klagten sie gegen die finanzierende Bank zum einen wegen Verletzung von Aufklärungspflichten und zum anderen wegen Nichtigkeit des Darlehensvertrages.

Entscheidung

Nach dem Urteil des BGH ist die Klage unbegründet. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist eine kreditgebende Bank bei Steuerparmodellen zur **Risikoauflklärung** über das finanzierte Geschäft nur unter ganz besonderen Voraussetzungen verpflichtet, etwa wenn sie im Bezug auf spezielle Risiken des Vorhabens einen konkreten Wissensvorsprung vor dem Darlehensnehmer hat und dies auch erkennen kann. Dafür fehlte hier hinreichendes Vorbringen.

Der Darlehensvertrag war auch trotz Verstoßes gegen das **Rechtsberatungsgesetz** wirksam. Nach mittlerweile schon gefestigter BGH-Rechtsprechung (vgl. etwa BGH DNotI-Report 2003, 86, 198; DNotI-Report 2004, 47, 114 und 130) führt ein Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz im Geschäftsbesorgungsvertrag auch zur Unwirksamkeit einer darin erteilten Vollmacht. Die kreditgebende Bank als Vertragspartner kann sich aber auf eine Rechtsscheinhaftung berufen, wenn ihr bei Abschluss des Darlehensvertrages die Vollmachtserklärung im Original oder in Ausfertigung vorgelegt wurde (§§ 171 Abs. 1, 172 Abs. 1 BGB).

In der vorliegenden Entscheidung ging es um zwei Fragen, die der II. Zivilsenat als *obiter dicta* aufgeworfen hatte (BGH DNotI-Report 2004, 130 = WM 2004, 1529, 1531 = ZfIR 2004, 562; BGH NJW 2004, 2742 = WM 2004, 1536, 1538 = ZfIR 2004, 654). Darin hatte der II. Zivilsenat eine Anwendung der Rechtsscheinhaftung zum einen verneint, soweit ein **verbundenes Geschäft** i. S. d. **§ 9 Abs. 1 VerbrKrG** vorlag (jetzt § 358 BGB). Diese Ausnahme lehnte der XI. Zivilsenat jedenfalls für einen kreditfinanzierten Immobilienerwerb ab (ließ die Frage für kreditfinanzierten Erwerb von Immobilienfondsbeteiligungen aber offen, für die der II. Zivilsenat zuständig ist). Dies ergebe sich insbesondere auch aus § 3 Abs. 2 Nr. 2 VerbrKrG a. F., wo-

nach § 9 VerbrKrG nicht galt, wenn der Kredit „von der Sicherung durch ein Grundpfandrecht abhängig gemacht und zu für grundpfandrechtl. abgesicherte Kredite und deren Zwischenfinanzierung üblichen Bedingungen gewährt“ wurde (**Realkredit**). Dies gelte nicht nur bei Grundpfandrechtsbestellung, sondern auch bei der **Übernahme eines bestehenden Grundpfandrechts**.

Ebenso lehnte der XI. Zivilsenat die vom II. Zivilsenat angestellte Erwägung ab, die §§ 171 ff. BGB nicht anzuwenden, sofern kein Vertrauensverhältnis zwischen Vertreter und Vertretenem bestehe.

BGB §§ 138, 242, 313, 1408 Abs. 2, 1414, 1587o Ausübungskontrolle bei Ehevertrag mit Ausschluss des Versorgungsausgleichs

Zur Anpassung des ehevertraglichen Ausschlusses des Versorgungsausgleichs an geänderte Verhältnisse und zur Beschränkung des im Rahmen der Ausübungskontrolle durchzuführenden Versorgungsausgleichs auf die ehebedingt entstandenen Versorgungsnachteile eines Ehegatten (Fortführung des Senatsurteils vom 11. Februar 2004 – XII ZR 265/02 – FamRZ 2004, 601).

BGH, Beschl. v. 6.10.2004 – XII ZB 57/03

Kz.: L I 1 – § 1408 BGB

Fax-Abruf-Nr.: **10479**

Problem

Unmittelbar vor der Eheschließung hatten die Parteien durch Ehevertrag für ihre beabsichtigte Ehe Gütertrennung vereinbart und gegenseitig auf den Versorgungsausgleich verzichtet. Aus der Ehe gingen zwei Kinder hervor. Im Rahmen der Ehescheidung begehrte die Ehefrau die Durchführung des Versorgungsausgleichs.

Entscheidung

Im Anschluss an sein **Grundsatzurteil zur Wirksamkeits- und Ausübungskontrolle von Eheverträgen** vom 11.2.2004 (DNotI-Report 2004, 46, 54 = DNotZ 2004, 550 = NJW 2004, 930; s. dazu **Gutachten DNotI-Report 2004, 185**) nahm der BGH nunmehr zur Ausübungskontrolle eines Ehevertrages mit Ausschluss des Versorgungsausgleichs Stellung (vgl. auch BGH DNotI-Report 2004, 210).

Nachdem der Ehevertrag der Parteien der gerichtlichen Wirksamkeitskontrolle standhielt, stellte sich die Frage seiner Anpassung im Wege der **Ausübungskontrolle** mit Blick auf die dem Ehevertrag nachfolgende Geburt der Kinder und die mit deren Betreuung einhergehende eingeschränkte Erwerbstätigkeit der Ehefrau. Der BGH bejahte die Notwendigkeit einer Vertragsanpassung, da die bei Vertragsschluss vorhandene Vorstellung der Beteiligten, die Betreuung von Kindern mit der Berufstätigkeit beider Ehegatten zu verbinden, später nicht verwirklicht wurde. In einem solchen Fall sei es regelmäßig angemessen und sachgerecht, jeweils **nur die ehebedingten Versorgungsnachteile** eines Ehegatten beim Aufbau seiner eigenständigen Altersversorgung auszugleichen.

BGB §§ 1821 Abs. 1 Nr. 1, 1908i Abs. 1 S. 1 Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung der Grundschuldbestellung bei bereits genehmigtem Grundstückskaufvertrag mit Belastungsvollmacht

Die Belastung eines Grundstückes eines Betreuten mit einer Grundschuld zur Kaufpreisfinanzierung durch den Käufer bedarf auch dann der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung, wenn die im Kaufvertrag enthaltene Belastungsvollmacht bereits genehmigt worden ist.

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 22.12.2004 – 3 W 130/04

Kz.: L I 1 – § 1821 Abs. 1 Nr. 1 BGB

Fax-Abruf-Nr.: **10480**

Problem

Grundbesitz eines Betreuten wurde durch seinen Betreuer veräußert. Im Grundstückskaufvertrag war eine Belastungsvollmacht enthalten, „das Kaufobjekt vor der Umschreibung mit einer Buchgrundschuld in Höhe von 80.000 € nebst 18 % des Grundschuldbetrages Zinses p. a. und 5 % einmaliger Nebenleistungen zugunsten der ... zu belasten“. Der Grundstückskaufvertrag wurde vom Vormundschaftsgericht genehmigt. Die aufgrund der Belastungsvollmacht bestellte Grundschuld wurde sodann dem Grundbuchamt zur Eintragung vorgelegt. Das Grundbuchamt verlangte mit Zwischenverfügung die Vorlage der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung der Grundschuldbestellung.

Entscheidung

Das OLG Zweibrücken entschied, dass eine gesonderte vormundschaftsgerichtliche Genehmigung der Grundschuldbestellung auch dann erforderlich sei, wenn die im Kaufvertrag enthaltene Belastungsvollmacht bereits genehmigt wurde. Es folgte damit der wohl herrschenden Ansicht (vgl. Darstellung in **Gutachten, DNotI-Report 2003, 129**). Damit lehnt es die Auffassung ab, welche die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung der Belastungsvollmacht ausreichen lässt, wenn diese bereits die wesentlichen Vertragsbedingungen für die Bestellung des Grundpfandrechts enthält (so insbesondere Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 13. Aufl. 2004, Rn. 3688).

BGB §§ 2042, 738

Anwachsung von Erbteilen infolge formfreier Abschichtung innerhalb der Erbengemeinschaft

Anteile von Miterben, die aus einer fortbestehenden Erbengemeinschaft durch Teilauseinandersetzung ausscheiden, wachsen den in der Erbengemeinschaft verbleibenden Miterben im Verhältnis ihrer bisherigen Anteile an (Bestätigung von BGHZ 138, 8, 11).

BGH, Urt. v. 27.10.2004 – IV ZR 174/03

Kz.: L I 1 – § 2042 BGB

Fax-Abruf-Nr.: **10481**

Problem

Als zulässige Formen der Teilauseinandersetzung einer Erbengemeinschaft kennt das Gesetz neben der durch **Teilung bzw. Veräußerung der Nachlassgegenstände gem. § 2042 BGB** auch die durch **Übertragung von Erbteilen gem. § 2033 BGB**.

Der BGH hat diesen beiden Formen in seiner viel beachteten Entscheidung vom 21.1.1998 als dritte Form die **Ab-schichtung** (d. h. einverständliches Ausscheiden eines Miterben aus der Erbengemeinschaft gegen Abfindung) hinzugefügt (BGHZ 138, 8 = DNotZ 1999, 60 m. Anm. Rieger = DNotI-Report 1998, 75 = NJW 1998, 1557 = MittBayNot 1998, 188 m. Anm. Reimann = MittRhNotK 1998, 248 ff. m. Anm. Eberl-Borges, 242 = ZEV 1998, 141 m. Anm. Keller). Der BGH hält dabei weder das schuldrechtliche Grundgeschäft für formbedürftig (sofern nicht die Vereinbarung über die Abfindungsleistung, z. B. ein Grundstück, einem Formzwang unterliege), noch den dinglichen Teil der Vereinbarung. Letzteres begründete er damit, dass der ausscheidende Miterbe bei der Abschichtung nicht wie im Fall des § 2033 Abs. 1 BGB seine Rechte als Mitglied der Erbengemeinschaft übertrage, sondern der Erbteil lediglich **als gesetzliche Folge des Ausscheidens** aus der Erbengemeinschaft den verbleibenden Miterben **entsprechend § 738 BGB anwachse**. Die Entscheidung des BGH erfuhr zum Teil Zustimmung (vgl. LG Köln NJW 2003, 2993; Wesser/Saalfrank, NJW 2003, 2937), ist im Hinblick auf die Formfreiheit aber in der Literatur auch auf vehemente Kritik gestoßen (vgl. etwa Eberl-Borges, MittRhNotK 1998, 242 ff.; Rieger, DNotZ 1999, 64 ff.; Keim, RNotZ 2003, 375, 386 ff., der sogar mit einer Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung rechnete).

Entscheidung

Der BGH **hält** in seiner neuen Entscheidung **an seiner bisherigen Rechtsprechung fest**, ohne sich mit der bislang vorgebrachten vielfältigen Kritik auseinanderzusetzen. Allerdings stand im vorliegenden Fall auch nicht unmittelbar das Formproblem im Vordergrund, sondern die entsprechende Anwendung des für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts in § 738 Abs. 1 S. 1 BGB vorgesehenen Anwachsungsprinzips auch auf die Erbengemeinschaft.

EGBGB Art. 11 Abs. 1, 28, 39 Abs. 1; GmbHG § 15 Abs. 4; BGB §§ 681 Satz 2, 667
Formerfordernis für deutschen Treuhandvertrag über ausländische GmbH-Anteile

1. Zur Anwendung des § 15 Abs. 4 GmbHG auf einen deutschem Orts- und Geschäftsrecht unterliegenden Treuhandvertrag über einen Geschäftsanteil an einer polnischen GmbH.

2. Zur Anwendung der Regeln über die Geschäftsführung ohne Auftrag bei einem (möglicherweise) nicht formwirksam abgeschlossenen Treuhandvertrag über einen Gesellschaftsanteil an einer polnischen GmbH.

BGH, Urt. v. 4.11.2004 – III ZR 172/03
Kz.: R 4100 – Art. 11 Abs. 1 EGBGB
Fax-Abruf-Nr.: 10482

Problem

Ein Deutscher verlangte von einem Spanier die Übertragung von Geschäftsanteilen an einer polnischen GmbH. Er stützte seinen Anspruch auf einen in Deutschland schriftlich abgeschlossenen Treuhandvertrag und darauf, dass er dem Spanier die Mittel zum Erwerb der Anteile an der polnischen GmbH zur Verfügung gestellt hatte.

Im Prozess war insbesondere strittig, ob die BGH-Rechtsprechung, wonach ein Treuhandvertrag bei einem GmbH-Geschäftsanteil nach der GmbH-Gründung dem notariellen Beurkundungserfordernis des § 15 Abs. 4 GmbHG unterliegt (BGHZ 141, 207, 211 f. = DNotZ 1999, 756 = NJW 1999, 2594), auch auf Erträge über ausländische GmbH-Geschäftsanteile anwendbar ist.

Entscheidung

Der BGH ließ alle Formfragen letztlich offen, da sich der geltend gemachte Anspruch auch bei unterstellter Formunwirksamkeit des Treuhandvertrages jedenfalls aus Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) ergebe.

Der III. Zivilsenat deutete jedoch an, wie er die Formfragen wahrscheinlich entschieden hätte: Zunächst hätte er für die Übertragung eines GmbH-Geschäftsanteiles nach **Art. 11 Abs. 1 EGBGB** alternativ entweder die Einhaltung der Ortsform oder des Geschäftsrechtes genügen lassen (anders möglicherweise bei Fragen der inneren Verfassung der Gesellschaft). Vorliegend war das deutsche Recht aber sowohl Orts- wie Geschäftsrecht.

In einem zweiten Schritt hätte der III. Zivilsenat wohl das Formerfordernis des § 15 Abs. 4 GmbHG auch auf die Übertragung bzw. den Treuhandvertrag über einen **ausländischen GmbH-Anteil** angewandt (ebenso OLG Celle NJW-RR 1992, 1126, 1127 f.; anders OLG München NJW-RR 1993, 998, 999). Dabei neigt der Senat jedoch dazu, in einer erweiternden Auslegung des Art. 11 EGBGB auch dann Formwirksamkeit zu bejahen, wenn die Form des ausländischen Gesellschaftsstatutes eingehalten ist – auch wenn diese weder Ortsform noch Geschäftsrecht des schuldrechtlichen Vertrages ist.

EG-Vergaberichtlinie 89/665/EWG; GWB §§ 97 ff.; VgV

Europarechtliche Pflicht zu Ausschreibungsverfahren auch bei Public Private Partnership

1. Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge in der Fassung der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge, diese in der Fassung der Richtlinie 97/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997, ist dahin auszulegen, dass sich die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Möglichkeit einer wirksamen und raschen Nachprüfung der Entscheidungen der öffentlichen Auftraggeber sicherzustellen, auch auf Entscheidungen außerhalb eines förmlichen Vergabeverfahrens und im Vorfeld einer förmlichen Ausschreibung erstreckt, insbesondere auf die Entscheidung über die Frage, ob ein bestimmter Auftrag in den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinie 92/50 in ihrer geänderten Fassung fällt. Diese Nachprüfungsmöglichkeit steht jedem, der ein Interesse an dem fraglichen Auftrag hat oder hatte und dem durch einen behaupteten Rechtsverstoß ein Schaden entstanden ist bzw. zu entstehen droht, von dem Zeitpunkt an zur Verfügung, zu dem der Wille des öffentlichen Auftraggebers, der Rechtswirkungen

entfallen kann, geäußert wird. Die Mitgliedstaaten dürfen daher die Nachprüfungsmöglichkeit nicht davon abhängig machen, dass das fragliche Vergabeverfahren formal ein bestimmtes Stadium erreicht hat.

2. Beabsichtigt ein öffentlicher Auftraggeber, mit einer Gesellschaft, die sich rechtlich von ihm unterscheidet und an deren Kapital er mit einem oder mehreren privaten Unternehmen beteiligt ist, einen entgeltlichen Vertrag über Dienstleistungen zu schließen, die in den sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinie 92/50 in der Fassung der Richtlinie 97/52 fallen, so sind die in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge stets anzuwenden.

EuGH, Urt. v. 11.1.2005 – C-26/03
Kz.: L VII 2 – Kommunalwirtschaft
Fax-Abruf-Nr.: 10483

Problem

Öffentlich-rechtliche Aufträge und Vergaben unterliegen ab bestimmten Schwellenwerten (§ 2 VgV für Bauaufträge ab 5 Mio. € für andere Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab 200.000 € bzw. bei Trinkwasser- oder Energieversorgung oder im Verkehrsbereich ab 400.000 €) dem förmlichen Vergabeverfahren der §§ 97 ff. GWB und der Vergabeverordnung (VgV, BGBl. 2001 I, S. 110) sowie der Verdingungsordnungen (VOB/A, VOL/A und VOF). Dadurch sind europarechtliche Vorgaben, insbesondere der Vergaberichtlinie (Richtlinie 89/665/EWG) umgesetzt.

In den letzten Jahren werden immer mehr öffentliche Aufgaben im Wege einer *public private partnership* durch die Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen Hand und privatrechtlichen Gesellschaften übernommen. Im zugrunde liegenden Fall hatte die Stadt Halle als Mehrheitsgesellschafterin zusammen mit einem privaten Minderheitsgesellschafter eine GmbH gegründet, der sie die Abfallentsorgung ohne öffentliche Ausschreibung vergab.

Entscheidung

Der EuGH entschied, dass auch eine derartige Vergabe an eine nur **teilweise Tochtergesellschaft**, an der auch private Minderheitsgesellschafter beteiligt sind, die vorherige Durchführung eines Vergabeverfahrens voraussetzt.

Literaturhinweise

D. Schwab (Hrsg.), Handbuch des Scheidungsrechts, Verlag Vahlen, 5. Auflage, München 2004, 1922 Seiten, 138,- €

Vier Jahre nach dem Erscheinen der Voraufgabe liegt nunmehr die 5. Auflage des **bewährten Praxis-Handbuchs zum Scheidungsrecht** vor. Das Werk richtet sich an Richter, Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater. Es enthält in seinen ersten drei Teilen Ausführungen zum Verfahren der Familiengerichte, zum materiellen Scheidungsrecht und zur elterlichen Sorge. Für die notarielle Praxis von besonderer Bedeutung sind die sich anschließenden Kapitel zum Ehegattenunterhalt, zum Unterhalt von Kindern verheirateter und nicht verheirateter Eltern sowie zum Versorgungs- und zum Zugewinnausgleich. Dies gilt nicht minder für das neunte Kapitel zur Vermögensauseinandersetzung unter Ehegatten außerhalb des Güterrechts.

Neben der Darstellung des materiellen Rechts enthält das Handbuch stets auch Ausführungen zu den entsprechenden **Vereinbarungsmöglichkeiten**. Diesbezüglich ist die neue Rechtsprechung zur **Inhaltskontrolle von Eheverträgen** (BGH DNotI-Report 2004, 46, 54 = DNotZ 2004, 550) zuverlässig eingearbeitet, zum Versorgungsausgleich etwa von *Hahne* (Vorsitzende Richterin des XII. – für Familienrecht zuständigen – Zivilsenats am BGH). Abgesehen von *Schwab* sind auch die übrigen Bearbeiter (*Borth, Maurer, Motzer*) Richter.

Das Handbuch enthält insgesamt eine **hervorragende Darstellung des formellen und materiellen Scheidungsrechts** einschließlich entsprechender Vereinbarungsmöglichkeiten und kann daher auch dem Notar uneingeschränkt zur Anschaffung empfohlen werden.

Notarassessor Dr. Malte Ivo

W. Waldner, Eheverträge, Scheidungs- und Partnerschaftsvereinbarungen für die notarielle und anwaltliche Praxis, Erich Schmidt Verlag, 2. Auflage, Berlin 2004, 179 Seiten, 29,80 €

In der notariellen Praxis spielen Verträge aus Anlass der Eingehung der Ehe wie auch ihres Scheiterns eine erhebliche Rolle. Das nunmehr in 2. Auflage vorliegende Buch von *Waldner*, Notar in Bayreuth, will **gezielte Hinweise für die Vertragsgestaltung** geben. Es richtet sich daher an Rechtsanwälte und Notare, die einen ihnen unterbreiteten Lebenssachverhalt in einen Vertrag umsetzen wollen.

Den Schwerpunkt des Buches bilden die Ausführungen zur **Gestaltung von Eheverträgen und Scheidungsvereinbarungen**. Darüber hinaus finden sich aber auch noch Kapitel zu Partnerschaftsvereinbarungen, zum Lebenspartnerschaftsvertrag sowie Hinweise zum Steuer- und Kostenrecht. Um so beachtlicher ist es daher, dass es *Waldner* trotz des recht schlanken Umfangs gelungen ist, die wesentlichen und praxishäufigen Vereinbarungsmöglichkeiten (wenn auch teilweise knapp) darzustellen. Für viele Vereinbarungen stehen Formulierungsvorschläge zur Verfügung, nicht aber vollständige Vertragsmuster. Selbstverständlich eingearbeitet ist die neue Rechtsprechung des BGH zur **Inhaltskontrolle von Eheverträgen** (DNotI-Report 2004, 46, 54).

Fazit: Wer einen schnellen Zugriff auf praxishäufige Vereinbarungsmöglichkeiten in Eheverträgen sowie Scheidungs- und Partnerschaftsvereinbarungen sucht, wird hier fündig.

Notarassessor Dr. Malte Ivo

B. Wegmann, Ehegattentestament und Erbvertrag, Verlag C. H. Beck, 3. Auflage, München 2004, 185 Seiten, mit CD-Rom, 16,- €

Das in der Reihe Beck'sche Musterverträge als Band 18 erschienene Buch liegt nunmehr in 3. Auflage vor. In einer knappen Einleitung stellt *Wegmann* zunächst die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gestaltung einer letztwilligen Verfügung von Ehegatten einschließlich erbschaftsteuerlicher Überlegungen dar. Schwerpunktmäßig werden

sodann **zwei Grundmuster** vorgestellt und im Anschluss erläutert, nämlich zum einen ein gemeinschaftliches Testament von Ehegatten mit Vermögen, das sie gemeinschaftlich erwirtschaftet haben, und zum anderen ein Erbvertrag mit Pflichtteilsverzicht von Ehegatten mit bedeutenden Vermögensbestandteilen, die nicht gemeinsam erwirtschaftet wurden. Beiden Grundmustern sind jeweils mehrere Varianten angefügt. In der Neuauflage ist nunmehr auch das Muster eines einseitigen Testaments eines Ehegatten mit Alternativen enthalten.

Im Buch von *Wegmann* werden wesentliche und **praxis-häufige Gestaltungen gemeinschaftlicher Ehegattenverfügungen** vorgestellt und entsprechende Formulierungsvorschläge angeboten. Hilfreich sind hier insbesondere die vorgeschlagenen Gestaltungsvarianten bei besonderen Interessenlagen. Das Buch bietet dem Notar daher bei der Gestaltung letztwilliger Verfügungen von Ehegatten eine gute Hilfestellung.

Notarassessor Dr. Malte Ivo

T. Frohnmayer, Geschiedentestament, DNotI-Schriftenreihe, C. H. Beck Verlag, München 2004, 186 Seiten, 26,- €

Mit der zunehmenden Zahl von Ehescheidungen wächst auch die Nachfrage geschiedener Ehegatten nach erbrechtlichen Gestaltungen, durch die sichergestellt werden soll, dass der geschiedene Ehepartner im Erbfall in keiner Weise vom Nachlass profitiert, auch nicht mittelbar über die gemeinsamen Kinder. Eine ausführliche Darstellung zu einem solchen „Geschiedentestament“ findet sich nun in der Dissertation von *Frohnmayer*.

Dabei untersucht Frohnmayer schwerpunktmäßig die beiden hauptsächlich in Betracht kommenden Gestaltungsalternativen, nämlich einmal die Anordnung einer **Vor- und Nacherbfolge**, zum anderen die Anordnung eines **Herausgabevermächtnisses**. Bei der Vor- und Nacherbfolge-Lösung bejaht *Frohnmayer* m. E. (vgl. DNotZ 2002, 260 ff.) zu Recht die Zulässigkeit der sog. Dieterle-Klausel, also die Berufung der (gesetzlichen oder gewillkürten) Erben des Vorerben zu Nacherben. Freilich hat die „Vermächtnislösung“ den Vorteil, dass dem mit dem Vermächtnis belasteten Kind nach Maßgabe der §§ 2151 ff. BGB (noch) weiter reichende Drittbestimmungsmöglichkeiten eingeräumt werden können. In der Praxis gelegentlich vernachlässigt wird die Möglichkeit, dem geschiedenen Ehegatten gem. § 1638 BGB das Verwaltungsrecht über den Nachlass zu entziehen, was gegenüber der Anordnung der Testamentsvollstreckung Vorteile haben kann. Abgerundet wird die Arbeit mit einem Formulierungsvorschlag für ein Geschiedentestament, der allerdings nur die Vor- und Nacherbfolge-Lösung berücksichtigt.

Fazit: Das Buch von *Frohnmayer* ist demjenigen zur Anschaffung zu empfehlen, der eine vertiefte Darstellung auch zu den Detailfragen eines „Geschiedentestaments“ sucht.

Notarassessor Dr. Malte Ivo

K. Muscheler, Das Recht der Eingetragenen Lebenspartnerschaft, Erich Schmidt Verlag, 2. Auflage, Berlin 2004, 812 Seiten, 136,- €

Drei Jahre nach Inkrafttreten des LPartG und dem Erscheinen der 1. Auflage hat Muscheler sein Werk überarbeitet und wesentlich erweitert. Nunmehr dem Charakter eines Handbuchs entsprechend liefert das Werk nicht nur eine umfassende und aktuelle Kommentierung, sondern beinhaltet auch einen umfangreichen Anhang, in den beispielsweise die Ausführungsbestimmungen aller Bundesländer aufgenommen wurden. Das Werk liefert sogar erste kritische Anmerkungen zu dem Gesetzesentwurf zur **Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts**, der am 29.10.2004 vom Bundestag beschlossen wurde und am 1.1.2005 in Kraft trat (BGBl. 2004 I, S. 3396).

Es ist als **umfassendes Handbuch** auch für den Notar, der sich mit Fragen des Lebenspartnerschaftsrechts konfrontiert sieht, lesens- und anschaffenswert.

Dr. Gabriele Müller

U. Battis/M. Krautzberger/R.-P. Löhr, Die Änderungen des Baugesetzbuchs durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau 2004), NJW 2004, 2553

H. Brock, Rechtliche Grenzen beim Umbau von Teileigentumseinheiten, ZfIR 2004, 841

N. Bund, Die notarielle Beratung und die Rücknahme des Beurkundungsauftrags, JurBüro 2004, 519

M. Dümig, Die für das Grundbuchverfahren relevanten Änderungen des Baugesetzbuches zum 20.7.2004, Rpfleger 2004, 461

A. Everts, Die Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen beim Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes, ZNotP 2004, 435

T. Franzmann, Die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 – notarielle Urkunden europaweit vollstreckbar, MittBayNot 2004, 404

M. Frerick, Modifizierter Entwurf eines Forderungssicherungsgesetzes, ZfBR 2004, 627

L. Fuhmann, Die Blockabstimmung in der Hauptversammlung, ZIP 2004, 2081

D. Gassen, Zulässigkeit und Grenzen gesellschaftsrechtlich vereinbarter Pflichten zur Vornahme familien- und erbrechtlicher Vereinbarungen mit Dritten, RNotZ 2004, 423

K. Glomb, Australien: Überblick zum materiellen und formellen Erbrecht, ZEV 2004, 371

F.-R. Grabau, Steuerschuldumkehr in der Bauwirtschaft, ZfIR 2004, 849

H. Grziwotz, Angemessenheitsprüfung und Heilung bei Kopplungsgeschäften, ZfIR 2004, 847

D. Harke, Wie weit reicht die Vermutung von § 311c BGB?, ZfIR 2004, 891

S. Hügel, Mängelrechte beim Immobilienkauf vom Bauträger, NotBZ 2004, 377

S. Hügel, Zuordnung eines Sondernutzungsrechts zum Miteigentumsanteil an einer Eigentumswohnung?, NZM 2004, 766

M. Ivo, Vorsicht bei der Erbschaftsausschlagung zur Erbfolgesteuerung!, ZNotP 2004, 396

R. Kanzleiter, Der beiderseitige Irrtum über die Größe der verkauften Grundstücksteilsfläche als Beispiel eines beiderseitigen Eigenschaftsirrturns, MittBayNot 2004, 401

M. Katzenstein/I. Hüftle, „Zwangskauf“ im Mietrecht?, NZM 2004, 601

C. Kessler, Vereinfachung der Finanzierungsgrundschuld, ZNotP 2004, 433

F. Klepsch/M. Klepsch, Der Lebensversicherungsvertrag im Erb- und Steuerrecht, NotBZ 2004, 365

T. Kornexl, Ehevertragsgestaltung als Störfallvorsorge, FamRZ 2004, 1609

U. Kulke, Geschäftsverbund und Aufklärungspflicht bei der Immobilienfinanzierung, ZfIR 2004, 713

U. Lehmann, Die Erbschaftsbesteuerung von Versicherungsverträgen, ZEV 2004, 398

E. Maaß, Die Pflicht des Notars zur Vernichtung von Nebenakten, eine neue Amtspflicht nach der DONot – Zugleich zur Auslegung des § 5 Abs. 4 DONot, ZNotP 2004, 378

H.-M. Mannel, Notar und Flurbereinigung, MittBayNot 2004, 397

J. Mayer, Pflichtteil und Ertragswertprivileg, MittBayNot 2004, 334

P. Meyer/S. Burrer, Die Pfändung von vertraglichen Rückforderungsrechten nach der Entscheidung des BGH vom 20.2.2003, NotBZ 2004, 383

L. Milzer, Software Escrow-Agreement als notarielle Hinterlegungsvereinbarungen, ZNotP 2004, 348

H. Monath, Kettenkaufverträge, RNotZ 2004, 359

C. Münch, Zur Pfändbarkeit von Rückforderungsrechten bei ehebedingter Zuwendung, FamRZ 2004, 1329

A. Peters, Regressfällen in der notariellen Beratungspraxis im Zusammenhang mit dem Kleinbeteiligungsprivileg des § 32a Abs. 3 S. 2 GmbHG, ZNotP 2004, 418

T. Renner, Der Widerruf von Vorsorgevollmachten, ZNotP 2004, 388

P. Ries, Das deutsche Handelsregister – ein Relikt aus der Steinzeit?, BB 2004, 2145

H. Schäfer/C. Giebel, Private Wegerechte im neuen Telekommunikationsgesetz, ZfIR 2004, 661

W. Schmenger, Testamentsvollstreckung im Gundbuchverkehr, BWNNotZ 2004, 97

J. Schmidt-Räntsch, Die BGH-Rechtsprechung zu Leitungsrechten und -kosten, VIZ 2004, 473

A. Schmidt-Recla, Nehmen und Geben: Die Sachenrechts- und Grundbuchereinigung in Ostdeutschland, VIZ 2004, 433

A. Schwachtgen, Das luxemburgische Notariat, MittBayNot 2004, 408

A. Steiner, Gestaltungspraxis gemeinschaftlicher Testamente und Erbverträge bei gemischtnationalen Ehen, insbesondere bei deutsch-österreichischen Ehepaaren, ZEV 2004, 362

K. Tiedtke/E. Wälzholz, Der BMF-Erlass vom 26.3.2004 zum gewerblichen Grundstückshandel, MittBayNot 2004, 325

W. Tiedtke/T. Fembacher, Änderungen der Kostenordnung durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz und Auswirkungen des § 14 Abs. 4 Nr. 4 UStG – grundlegende Änderungen und praktische Anwendungsprobleme, MittBayNot 2004, 317

S. F. Voß/U. Steinkemper, Der Verkauf von Teilflächen nach dem Wegfall der Teilungsgenehmigung, ZfIR 2004, 797

T. Wachter, Kreditvergabe und Kapitalschutz bei der GmbH & Co. KG, GmbHR 2004, 1249

T. Wachter, Existenz- und Vertretungsnachweise bei der englischen Private Limited Company, DB 2004, 2795

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter
<http://www.dnoti.de>.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)
- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-2 25
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:
Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:
Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:
Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:
Jährlich 155,00 €, Einzelheft 6,65 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.
Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.
Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:
Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:
Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg